



31. August 2010

Anhörung zur Verordnung über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen (ABCN-Einsatzverordnung, SR 520.17)

Ergebnisbericht

Inhalt

1. Anhörungsadressaten
2. Eingegangene Stellungnahmen
3. Ergebnisse in der Übersicht
4. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung
5. Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln

1. Anhörungsadressaten

Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle 26 Kantone, fünf Fachkommissionen sowie zwei weitere interessierte Stellen.

2. Eingegangene Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 31. Juli 2009 hat der Chef des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS die Adressaten der Anhörung zur Stellungnahme bis am 31. Oktober 2009 eingeladen.

In der Folge haben 26 Kantone, 4 Fachkommissionen, zwei weitere interessierte Stellen sowie 8 nicht eingeladene interessierte Stellen die Gelegenheit genutzt, zum Erlass der Verordnung über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen (ABCN-Einsatzverordnung Stellung, SR 520.17) zu nehmen.

3. Ergebnisse in der Übersicht

Im Folgenden werden die generellen Ausführungen der Anhörungsteilnehmenden zusammengefasst. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen sind unter Ziffer 5 in den Ergebnissen zu den einzelnen Artikeln dargestellt.

3.1 Grundsätzliche Zustimmung

Die Ablösung der Verordnung über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (VEOR, SR 520.17) durch die vorliegende ABCN-Einsatzverordnung wird von einer Grossmehrheit der Anhörungsteilnehmenden begrüsst. Auch die Etablierung eines Bundesführungsorgans für ABC- und Naturereignisse wird grossmehrheitlich als positiv beurteilt.

In diversen Bereichen werden jedoch Anpassungen sowie die Regelung zusätzlicher Punkte verlangt

3.2 Ablehnende Stellungnahmen

Grundsätzlich abgelehnt wird die Vorlage nur von den Kantonen *Jura*, welcher sich der Stellungnahme der Conférence latine der Vorsteherinnen und Vorsteher des Bevölkerungsschutzes (CL) anschliesst, und *St. Gallen* sowie der CL.

Greenpeace lehnt, nach Studium der Verordnungsentwürfe zur vorliegenden ABCN-Einsatzverordnung sowie zur Notfallschutzverordnung, beide Vorlagen sinngemäss ab.

4. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Die Ablösung der VEOR wird ausdrücklich begrüsst. (*AI, BS, FR, GL, GR, LU, NW, SH, SZ, VS, ZG, Koordinationsplattform ABC der Kantone [KPABC], Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Basel-Landschaft [AMB BL]; GE, TG, TI, UR, ZH, KomABC, Nationale Plattform Naturgefahren [PLANAT], Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft [WSL]* sinngemäss).

Grundlage / Struktur / Inhalt generell

Die besonderen Bestimmungen sind zu wenig aufeinander abgestimmt; alle gemeinsam gültigen Grundsätze sollen in den allgemeinen Teil verlegt werden, die spezifischen Teile dürfen keine Widersprüche enthalten (AG, AI, FR, SZ, UR, ZG, KPABC)

Die Verordnung deckt nicht alle Szenarien ab, so sind zum Beispiel die Erdbeben nicht enthalten. (FR, TI, VD, CL)

Die Struktur der Verordnung erscheint zu kompliziert und zu wenig klar. Aufgrund der vielen vorgesehenen besonderen Bestimmungen werden die Kantone Mühe haben zu verstehen, wie ein Ereignis auf Bundesebene gehandhabt wird, was die Bewältigung in den Kantonen schwierig, wenn nicht gar unmöglich macht. (CL; sinngemäss TI, VD)

Mit dem Erlass der ABCN-Einsatzverordnung wird die Bewältigung von ABCN-Ereignissen neu zur Verbundaufgabe von Bund und Kantonen; hierfür bedarf es grundsätzlich einer formellgesetzlichen Grundlage, konkret im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG, SR 520.1). (GR)

Vorschlag, das BZG einer Totalrevision zu unterziehen und die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz je in einem separaten Gesetz zu regeln, unter Statuierung gewisser in der vorliegenden Verordnung vorgesehener Prinzipien auf Gesetzesesebene. (VS)

Die Schutzziele sollen in einem neuen Rahmengesetz auf Bundesstufe festgehalten werden. Das BZG und das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) sind nicht ausreichend angemessen. Die Verordnung muss den Horizont mehr auf die Aspekte des Umweltschutzes erweitern. (TI)

Die gemeinsame Bewältigung durch die Kantone und den Bund muss in einem Rahmengesetz geregelt werden, da es sich um ein komplexes Vorgehen handelt und das heutige Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in diesem Punkt Lücken aufweist. (VD)

Die Verordnung sollte systematisch in Bezug auf raumbezogene Daten überprüft und diese als Geobasisdatensätze definiert werden, wie es das Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG, SR 510.62) vorsieht. (BE)

Es besteht eine Regelungslücke in Bezug auf den Grenzverkehr. (BS)

Das Notfallszenario „Störfall in einem Atomkraftwerk“ ist völlig unzureichend und vermag den erforderlichen Schutz der Bevölkerung nicht zu bieten. Es wird deshalb davon abgesehen, eine detaillierte Stellungnahme einzureichen. (Greenpeace)

Zuständigkeiten / Aufgaben / Zusammenarbeit

Es fehlt eine klar definierte Abgrenzung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. (AG, AI, FR, GE, GR, JU, SG, SH, SZ, TG, VS, ZG; sinngemäss BS, NE, SO, TI, CL, KPABC, Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz [KomABC])

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie die Kommunikation im Ereignisfall, Zuständigkeiten und Kompetenzen sind in der Verordnung zu regeln. (AI, JU, SG, SH, TI, KPABC; sinngemäss ohne Nennung Kommunikation LU, SO, TG, UR, VD, ZG, Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität [KSR])

Wenn der Bund bei der Ereignisbewältigung beteiligt ist, gibt es – auch in der Vorbereitungsphase – Schnittstellen zwischen den von einem Ereignis betroffenen Kantonen und den Bundesorganen. Für den Ereignisfall müssen diese Schnittstellen bezeichnet und die Ver-

verantwortlichkeiten sowie Abläufe definiert werden. (AI, FR, GE, SG, SH, SZ, UR, ZG; ohne Nennung der Vorbereitung TG; sinngemäss ohne Nennung der Vorbereitung BS)

Aufgaben und Pflichten in Bezug auf Einsatz und Intervention sollen klar von den Aufgaben und Pflichten in den Bereichen Planung und Vorsorge getrennt werden. (AG, AI, SG, SH, SZ, UR, ZG, KPABC; ohne Nennung von Intervention und Vorsorge TG; sinngemäss VS)

Die Funktion der *kantonalen ABC(N)*-Koordinatoren als SPOC des Kantons für die Bundesstellen sowie als Drehscheibe der inner- und interkantonalen Koordination muss in der Verordnung festgehalten werden. (AG, AI, GL, SH, SZ, UR, ZG, KPABC; nur bez. ABC NW; sinngemäss bez. ABC TI)

Für die Koordination der Vorbereitung auf fachlicher Ebene müssen Partner bezeichnet werden; kantonsseitig sollen das die ABC-Koordinatoren sein. (AG, AI, GL, NW, SH, SZ, UR, ZG, KPABC; sinngemäss BS)

Die Notfallschutzverordnung listet, im Gegensatz zur vorliegenden Vorlage, zu Recht die Aufgaben der Kantone im Ereignisfall auf. (AG, AI, BS, SH, UR, KomABC, KPABC; sinngemäss ZG)

Eine klare Regelung der Aufgaben und der Schnittstellen ist notwendig. (AG, GR, KomABC)

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen soll klarer gefasst werden. (ZH; sinngemäss AMZ ZH)

Es ist irritierend, wenn verschiedene Bundesstellen ihre Aufgaben mit nicht abgestimmten Grundlagen organisieren (der Stab Sicherheitsausschuss des Bundesrates, der als Mitglied des Bundesführungsorgans ABCN vorgesehen ist, arbeitet mit eigenen, speziell entwickelten ABC-Szenarien; parallel dazu arbeiten die zuständigen Bundesämter und sämtliche Kantone mit den 14 ABC-Referenzszenarien aus der Nationalen Strategie ABC-Schutz Schweiz). (AI, SH, UR; sinngemäss AG, ZG)

Die Schaffung einer einzigen Melde- und Lagestelle im Ereignisfall entspricht den Forderungen der Kantone. (BL, SO, ZH; sinngemäss VS)

Es ist festzuhalten, wer entscheidet, ob ein Ereignis noch als normale Lage oder bereits als besondere Lage bewältigt werden muss. (AG, AI, SZ)

Ein einziges Bundesführungsorgan soll für alle Ereignisse der besonderen und ausserordentlichen Lagen geschaffen werden. (TG)

Der Bund hat bei der Vorbereitung zur Ereignisbewältigung den Lead zu übernehmen. (GR)

Bundesführungsorgan (BFO)

Die Etablierung eines Bundesführungsorgans für ABC- und Naturereignisse (Zusammenführung von BABS, BAG, BVET, BFE und BAFU) analog der kantonalen Führungsorganisationen (KFO) wird als positiv beurteilt. (AI, NW, UR, KKG, KPABC; ohne Nennung BVET ZG; ohne Nennung Bundesämter BL, GL, AMB BL; ohne Bezug auf KFO SH; ohne Nennung Bundesämter und ohne Bezug auf KFO FR, JU, NE, SZ, TG, TI, VD, CL, KomABC, PLANAT; sinngemäss ohne Bezug auf KFO VS; sinngemäss ohne Nennung Bundesämter und ohne Bezug auf KFO SO, Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich [AMZ ZH], Service de la protection de l'environnement NE; sinngemäss ohne explizite Nennung ABCN, Bundesämter und Bezug auf KFO Gruppe der schweizerischen Kernkraftwerksleiter [GSKL], Kernkraftwerk Gösgen [KKW Gösgen])

Die Kantone müssen im Bundesführungsorgan ABCN, wie bisher in der VEOR, ständig vertreten sein. (AG, AI, BS, GL, NW, SH, SZ, UR, ZG, KPABC; sinngemäss SO, TI) Die Vertre-

tung der Kantone soll durch die Ebene der Regierungskonferenzen sichergestellt werden. (AI, BS, GL, NW, SH, SZ, TI, ZG, KPABC)

Der modulare und situationsabhängige Aufbau, analog den kantonalen Krisenstäben, wird begrüsst. (BS; sinngemäss KSR)

Der Vorsitz durch das fachverantwortliche Bundesamt in besonderen und ausserordentlichen Lagen wird begrüsst. (BS, KSR)

In operativer Hinsicht ist die vorgesehene Führungsstruktur noch zu schwer, um eine rechtzeitige und effiziente Bewältigung einer aussergewöhnlichen Situation zu ermöglichen. (TI, VD)

Mittel

Die Regionallaboratorien sollen als (kantonales) Mittel zur Identifizierung gefährlicher Organismen in der Verordnung aufgeführt werden. (AI, GL, NW, SH, SZ, ZG; bez. B-Regionallaboratorien UR, TI)

Die Kantone müssen wissen, was von ihnen erwartet wird; spezielle Einsatzmittel (z. B. Strahlenwehr oder Regionallaboratorien) müssen aufgeführt werden. (AG, AI, UR, ZG, KPABC; ohne Nennung von Bsp. FR, SZ; sinngemäss GR, SH)

Die Vorsorgeplanungen und Referenzszenarien sollen als Rahmen für die kantonalen ABC-Vorbereitungen dienen. (AG, AI, GL, NW, SH, SZ, UR, ZG, KPABC)

Kommunikation / Information / Hotlines

Es muss klar sein, wie die Führungsstäbe Kanton-Bund im Ereignisfall miteinander kommunizieren. (AG, AI, GR, SH, SZ, UR, ZG, KPABC)

Die Information an die Bevölkerung soll in Absprache mit den Kantonen erfolgen. (LU, TI)

Im Ereignisfall nur eine einzige kompetente Stimme Single Official Voice. (LU, sinngemäss SO)

Es ist wichtig, dass zur Information der Bevölkerung eine Aussage gemacht wird. (SO)

Wieso müssen mehrere Bundesstellen mit Hotlines betraut werden? (SG)

Empfehlung, die Schnittstellen zu den kantonalen Hotlines zu klären. (AMB BL)

Naturgefahren

Der Einbezug der Naturereignisse wird begrüsst (LU, PLANAT, WSL) bzw. diesem zugestimmt. (BE)

Der Umfang der Naturereignisse sollte klargestellt werden. Rein technische Schadenereignisse, die in ihren Auswirkungen mit naturbedingt ausgelösten Ereignissen vergleichbar sind, sollten den Naturereignissen gleichgestellt werden. (Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit [KNS])

Dem Bereich „N“ muss in der ganzen Verordnung das gleiche Gewicht wie den Bereichen „A“, „B“ und „C“ gegeben werden; dies ist zurzeit nicht der Fall. (KomABC)

Die Schnittstelle zwischen ABC und N ist noch zu klären, da in den Kantonen in der Regel unterschiedliche Zuständigkeiten festgelegt sind. (UR)

Neue Abkürzung „ABCNat“ im gesamten französischen Verordnungstext, da der Buchstabe „N“ auch zur Abkürzung von „nuklear“ benutzt wird. (VS; ohne neuen Abkürzungsvorschlag NE)

5. Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln

Auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Artikel verzichten: ausdrücklich *JU, TI, VD, CL*; stillschweigend *AR, NE, PLANAT, Schweizerischer Bauernverband (SBV), Service de la protection de l'environnement NE*

Titel

Der Titel der Verordnung suggeriert die Organisation des Einsatzes. (*AI, AG, FR, SG, SO, SZ*)

Der Begriff „Naturereignis“ ist zu ersetzen durch „Naturgefahrenereignis“. (*SZ*)

Der Begriff „Organisation“ ist zu ersetzen durch „Koordination und Führung“. (*UR, ZG, KPABC*)

Diverse Vorschläge zur Neuformulierung:

- „Verordnung über die Organisation der Aufgaben...“ (*FR*)
- *Verordnung über die Organisation der Aufgaben bei Grossereignissen oder Katastrophen.*“ (*VD*)
- „Verordnung über die Aufgaben in besonderen und aussergewöhnlichen Lagen bei ABC- und Naturereignissen (ABCNat-Einsatzverordnung)“ (*VS*)
- „Verordnung über die Organisation der Aufgaben bei Grossereignissen oder Katastrophen“ (*CL*)

Ingress

Artikel 29f Absatz 2 Buchstabe c USG sind ebenfalls im Ingress aufzunehmen. (*AI, GR, SG, SH, UR, ZG, ZH, KPABC*)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Neuer Absatz 2, gemäss welchem die Verordnung ebenfalls die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen Bund und Kantonen regelt. (*AG, AI, GE, GL, GR, NW, SG, SH, SZ, UR, ZG, ZH, KPABC*)

Im Passus „[...], durch biologische *und* chemische Schadenereignisse [...]“ ist anstelle des „und“ ein „oder“ zu setzen. (*BE, BL, FR*)

Die Unterstützung der Kantone durch das Bundesführungsorgan ist, insbesondere in Zusammenhang mit Artikel 17, bereits in Artikel 1 aufzuführen. (*FR*)

Die Verordnung soll die Harmonisierung der Aufgaben der Kantone und die Organisation der Einsätze des Bundes regeln. (*VS*)

Hinweis auf die Prävention und die Schnittstellen zu den Kantonen, zudem müssen die grundsätzlichen Aufgaben der Kantone aufgelistet werden, nicht aber Organisationen und Strukturen. Artikel 1 ist zusammen mit Artikel 2 detailliert und genau zu fassen. (KomABC)

Artikel 2 Besondere und ausserordentliche Lagen

Neben dem Schutz der Bevölkerung soll auch der Schutz der Umwelt gewährt werden: „[...] um den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu gewährleisten.“ (AG, AI, BL, GE, GL, GR, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, KPABC)

Ergänzung durch “[...] um den Schutz der Bevölkerung, der Fauna und der Umwelt zu gewährleisten, oder in denen spezifische Abläufe notwendig sind.“ (VS)

Neben dem Schutz der Bevölkerung soll auch der Schutz der Tiere und der Umwelt gewährleistet werden. (KomABC)

Der Begriff der besonderen und ausserordentlichen Lage ist in Artikel 2 zu definieren bzw. genauer zu fassen. (BE, BL, FR, OW, ZH, KomABC)

Die Erläuterungen zu Artikel 10 ABCN-Einsatzverordnung stehen im Gegensatz zu Artikel 20 des Strahlenschutzgesetzes. Es stellt sich in der Folge die Frage, welche – neben den in Artikel 2 aufgeführten – Kriterien für eine besondere oder ausserordentliche Lage erfüllt sein müssen und wer die Kompetenz hat, dies zu entscheiden. (BS)

Die Umschreibung „in Fällen höchster Dringlichkeit“ (adäquate Formulierung in Art. 11 Abs. 2 Bst. a) ist ebenfalls in Zusammenhang mit B-, C- und Naturereignissen zu verwenden, weshalb statuiert werden soll, dass die NAZ in Fällen höchster Dringlichkeit Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung auslösen kann. (BE)

Artikel 3 Organisation

Die ABCN-Einsatzverordnung soll alle Arten von Ereignissen und nicht nur ABC- und Naturereignisse abdecken. Zudem ist das Bundesführungsorgan direkt dem Bundesrat zu unterstellen. (FR, VS)

Zu ungenaue Formulierung: geht es lediglich um Koordination durch den Bund oder erhebt der Bund einen Führungsanspruch? (SG, TG)

Die Geschäftsstelle ist näher zu definieren und zu erläutern; zudem ist eine eindeutige Schnittstelle für die Zusammenarbeit Bund-Kantone zu definieren und eine inhaltliche Abgrenzung der Geschäftsstelle zur bestehenden Geschäftsstelle ABC-Schutz Schweiz vorzunehmen. (KomABC)

Artikel 4 Zusammenarbeit

Titel

Der Titel entspricht nicht wirklich dem Inhalt, der eher auf Zusammenarbeitsprinzipien deutet. Auch die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und zwischen den Kantonen ist zu nennen. (FR)

Absatz 1

Neue Formulierungsvorschläge:

- „Bund und Kantone sowie Betreiber von Anlagen mit Gefährdungspotenzial arbeiten bei der Vorsorge und Bewältigung von ABC-Ereignissen gemäss Störfallverordnung sowie Strahlenschutzgesetzgebung zusammen.“ (AI, GL, NW, SG, SH, SZ, UR, KPABC; sinngemäss GE, ZG)
- „Bund, Kantone und/sowie Betreiber von Anlagen mit Gefährdungspotenzial arbeiten bei der Vorsorge und Bewältigung von ABCN-Ereignissen zusammen.“ (BE, GR)
- „Bund und Kantone sowie Betreiber von Anlagen mit Gefährdungspotenzial arbeiten bei der Vorsorge und Bewältigung von ABC-Ereignissen gemäss Kernenergiegesetzgebung, Strahlenschutzgesetzgebung sowie Störfallverordnung zusammen.“ (BS)
- Für die Organisation der Einsätze bei ABCNat-Ereignissen arbeiten die Kantone mit den Betreibern der Anlagen, von denen ein besonderes Risiko für ABCNat-Ereignisse ausgehen kann, und mit den Organen des Bundes zusammen, um eine optimale Vorbereitung sicherzustellen und eine Bewältigung in besonderen und ausserordentlichen Lagen zu garantieren.“ (VS)
- „Bund und Kantone sowie die Betreiber von Anlagen, von denen eine besondere Gefahr für ABCN-Ereignisse ausgehen kann, arbeiten bei der Vorsorge und Bewältigung von Ereignissen zusammen. Sie gewährleisten, dass die zur Bewältigung von ABCN-Ereignissen erforderlichen Informationen und Personendaten frühzeitig und vollständig den Partnern zur Verfügung stehen.“ (ZH)

Bitte um Prüfung, ob es auch hinsichtlich der Naturereignisse (N) sachgerecht ist, von Betreibern von Anlagen zu sprechen, von denen eine Gefahr ausgeht. (BL)

Vorgeschlagener neuer Absatz

- „Die kantonalen ABC(N)-Koordinatoren sind in der Vorbereitungsphase die Anlaufstelle für die Bundesorgane sowie die Drehscheibe der inner- und interkantonalen Koordination.“ (AI, SH, SZ, UR, KPABC; sinngemäss AG, GE, GL, NW, ZG)
- „Die Kantone bezeichnen im Rahmen der diese Verordnung betreffenden Belange gegenüber den Bundesbehörden für die Vorbereitungsphase eine koordinierende Anlaufstelle („single point of contact“).“ (BS; sinngemäss BE, GR, KomABC; sinngemäss als Alternative GL)

Absatz 2

Nicht nur die Zusammenarbeit mit den Telekommunikationsanbieterinnen ist vertraglich zu regeln, sondern auch diejenige mit weiteren „Lifeline-Betreibenden“ wie zum Beispiel Stromlieferanten und Vertreter des öffentlichen Verkehrs. (UR, ZG, KPABC; sinngemäss SG). Zudem sind die Kantone darüber in Kenntnis zu setzen. (UR, ZG, KPABC)

Vorgeschlagene Ergänzung: „[...] wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) im Einvernehmen mit den Notfallschutzpartnern auf vertraglicher Basis geregelt.“ (GSKL, KKW Gösgen)

Absatz 3

Der subsidiäre Einsatz des Bundes zugunsten der Kantone ist hier zu regeln. Zudem sind die Einsätze des VBS in den Grundzügen in der vorliegenden Verordnung aufzuzeigen. (KomABC)

Zusätzliche Absätze

In weiteren zusätzlichen Absätzen soll festgehalten werden, dass

- die Referenzszenarien der Nationalen Strategie ABC-Schutz Schweiz die Basis für die koordinierten Vorsorgeplanungen von Bund und Kantonen sind. (AG, AI, BS, GE, GL, NW, SG, SH, SZ, UR, ZG, KPABC)
- der Bund (VBS) die Zusammenarbeit und die Koordination des Bundes mit den Kantonen (in besonderen und ausserordentlichen Lagen) in einer Verordnung regelt. (AG, AI, GL, NW, SH, SG, SZ, UR, ZG, KPABC)

2. Abschnitt: Organisatorische Bestimmungen

Artikel 5 Bundesführungsorgan für ABCN-Ereignisse

Allgemein

Der Artikel ist zu „schwer“; Aufgaben und Organisation sollten in je einem separaten Artikel geregelt werden. (FR)

Aufgaben und Organisation des Bundesführungsorgans sowie die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sollen je in einem separaten Artikel geregelt werden. (VS)

Die vorgesehene Führungsstruktur (BFO) scheint zu starr und unflexibel und erlaubt es nicht, eine ausserordentliche Lage effizient zu bewältigen. (CL)

Absatz 1

Die Buchstaben d, g und h sind ersatzlos zu streichen, wenn sich die ABCN-Einsatzverordnung auf den Einsatz beschränken soll. Sollte die Verordnung nicht auf den Einsatz beschränkt sein, so sind auch für die Kantone umfassende Pflichten in der Prävention und Vorsorge aufzuführen (KFS, ABC[N]-Koordinator usw.). (AI, GL, NW, SG, SZ, UR, ZG, KPABC; nur bezüglich Bst. g und h AG)

Auch die Information, welche ein Schlüsselement bei der Handhabung eines ausserordentlichen Ereignisses ist, muss Aufgabe des Bundesführungsorgans sein. (FR)

Vorschlag, die Aufgaben des Bundesführungsorgans klarer zu fassen. (GE)

Wenn weitere Stäbe im Einsatz sind (Bst. e), namentlich der SOGE, so müssen diese in das Bundesführungsorgan integriert werden. (KomABC)

Absatz 2

Die NAZ ist explizit aufzuführen. (FR)

Bst. a: Auf Schnittstellen bezüglich Mittel der Kantone muss hingewiesen werden. (KomABC)

Bst. b: Präzisierung: „zivile Einsatzmittel des Bundes und militärische Einsatzmittel.“ (SG)

Absatz 3

Auch Vertreter der hauptbetroffenen Regierungskonferenzen (GDK, FKD, BPUK etc.) sowie der hauptbetroffenen Kantone sollen im Bundesführungsorgan vertreten sein. (AG, AI, GL, SG; ohne namentliche Nennung der Konferenzen NW; ohne namentliche Nennung der Konferenzen und der hauptbetroffenen Kantone UR, KPABC; ohne Nennung der hauptbetroffenen Kantone BS, SH; sinngemäss ohne Nennung der hauptbetroffenen Kantone ZG; nur Nennung der Kantone GR)

Zur Entscheidungsfindung ist auch die Mitwirkung von Kantonsvertretenden sehr wesentlich. (KSR; sinngemäss KomABC)

Es ist zu erläutern, wer auf operativer Ebene die von den Direktoren gefällten Entscheide auf Stufe Bund umsetzt. (UR, KPABC)

Zusammensetzung der Gremien ist immens, eine rasche Entscheidungsfindung ist so sehr anspruchsvoll. (KomABC; sinngemäss FR). Der in den Erläuterungen dargelegte modulare Aufbau kommt in der Verordnung so nicht zum Ausdruck. (KomABC)

Auch das BAKOM sollte vertreten sein. (UR, KPABC; sinngemäss SG).

Wenn das BAV dem Bundesführungsorgan angehört, dann muss auch das ASTRA Einsitz nehmen, da bei vielen Ereignissen die Nationalstrassen betroffen sind. (BE)

Auch die eidgenössischen Fachkommissionen KomABC, KSR, KNS sollen, durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, im Bundesführungsorgan vertreten sein. (BS)

Prüfung, ob der Schweizerische Erdbebendienst in die Organisation aufgenommen werden sollte. (SO)

Artikel 6 Ausschuss

Allgemein

Um an Klarheit zu gewinnen, sollten Aufgaben und Mitglieder des Ausschusses je in einem separaten Artikel geregelt werden. (VS; sinngemäss FR)

Absatz 1

Bst. a: Der Ausschuss soll nicht nur über das Aufgebot, sondern auch über die Entlassung des Bundesführungsorgans entscheiden. (AG, AI, BS, GL, NW, SG, SH, SZ, UR, ZG, KPABC)

Bst. c: Die Vertretung der Kantone wird nur marginal und vermutlich unzweckmässig geregelt. (AMZ ZH)

Explizite Erwähnung der Unterstützung der Kantone mittels drei zusätzlichen Buchstaben. (GE)

Absatz 2

Es ist bedauerlich, dass kein Vertreter der Kantone im Ausschuss Einsitz hat. (FR)

Auch ein Vertreter der FEDPOL soll im Ausschuss sein. Gemäss dem Sicherheitspolitischen Bericht kann eine ABC-Lage auch immer mit Drohung und Erpressung verbunden sein. Zu-

dem ist, um die Koordination eines subsidiären Einsatzes der Armee zu gewährleisten, der Einsitz eines Vertreters der Armee zu prüfen. (KomABC)

Eine Erweiterung des Ausschusses mit Vertretenden von Querschnittsfunktionen (z. B. Bundesratssprecher, Bundeskanzlei, Stab SiA) ist zu prüfen. (KNS)

Zusätzlicher Absatz

„Wird das BFO ABCN bei einem Ereignis aktiviert, kann von den betroffenen Kantonen je ein Vertreter Einsitz im Ausschuss nehmen.“ (BS)

Artikel 7 Geschäftsstelle

Allgemein

Für den Einsatz der Mittel (A, B, C) wäre es wertvoll, wenn statuiert wird, dass der koordinierte Einsatz der Mittel von Bund und Kantonen abgesprochen wird. (KomABC)

Absatz 2

Bst. f. Artikel 7 ist allgemein für ABCN-Ereignisse gültig. Buchstabe f ist, da A-spezifisch, nach Artikel 11 Absatz 2 zu verschieben. (AG, AI, GL, GR, NW, SG, SZ; sinngemäss BS, TG, ZH, KomABC)

Vorschläge für zusätzliche Buchstaben, wonach die Geschäftsstelle

- Anlaufstelle für die zuständigen Organe der Kantone ist und diese in ihren ABCN-Vorbereitungen unterstützt. (AI, GL, NW, SG, SH, SZ, UR, ZG, KPABC; sinngemäss BS, ZH; lediglich bez. Anlaufstelle LU)
- die Unterlagen zur Lage und deren Bewertung sicherstellt und zugunsten des Bundes und der Kantone eine elektronische Lagedarstellung (ELD) führt. (AG, AI, GL, NW, SG, SH, SZ, UR, ZG, KPABC; lediglich hinsichtlich ELD BS)
- für alle Partner und Betroffenen eine Informationsplattform, welche die Informationen der Bereiche A, B, C und N vernetzt, betreibt. (BE)

Zusätzlicher Absatz 3

Eine inhaltliche Abgrenzung der Geschäftsstelle des Bundesführungsorgans ABCN (z.B. Einsatz und Intervention) gegenüber der bestehenden Geschäftsstelle Nationaler ABC-Schutz Schweiz (z.B. Prävention und Vorsorge) ist vorzunehmen. (AG, AI, GL, SG, SH, SZ, UR, KPABC; sinngemäss KomABC; ohne Nennung von Bsp. NW; sinngemäss in den allg. Bemerkungen LU; sinngemäss in den allg. Bemerkungen ohne Nennung von Bsp. ZH)

Prüfung, ob die bestehende Geschäftsstelle ABC-Schutz Schweiz dem Bundesführungsorgan ABCN unterstellt werden soll. (ZG)

Artikel 8 Vorsitz

Absatz 1

Vorschlag für eine Präzisierung: „[...] überwacht die Planungs- und Koordinationsarbeiten des Bundes im Hinblick auf [...]“. (BE)

Vorschlag: „Der Direktor oder die Direktorin des BABS leitet das BFO ABCNat [...] bei ABC-Nat-Ereignissen [...]“. (VS)

Absatz 2

Es ist unklar bzw. zu erläutern, wer das fachverantwortliche Bundesamt bei einem Ereignis festlegt. (SG, UR)

Vorschlag für eine Vereinfachung: „Im Einsatz hat der Direktor oder die Direktorin [...]“. (BE)

Vorschlag: „Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen ist der Stabchef für die allgemeine Koordination zuständig, und er schlägt dem Bundesrat die notwendigen Massnahmen vor“. (VS)

Den Vorsitz des Bundesführungsorgans soll sowohl im Normalfall als auch im Einsatzfall der Direktor oder die Direktorin des BABS innehaben. (KNS)

Artikel 9 Information

Absatz 1

Es ist nötig, dass die Information durch eine einzige Stelle sichergestellt wird, und zwar durch den Info-/Medienstab des BFO. (FR)

Vorschläge für andere Formulierungen:

- „Die Zuständigkeit für die Koordination der internen und externen Information über die Massnahmen des Bundes liegt beim fachverantwortlichen Departement bzw. Bundesamt.“ (BE, GR)
- „Die Zuständigkeit der Informationsführung der involvierten Bundesstellen liegt beim fachverantwortlichen Departement bzw. Bundesamt.“ (GSKL, KKW Gösigen)

Absatz 2

Da Rolle und Aufgaben des Bundesrates in der vorliegenden Verordnung nicht definiert sind, darf auch die Information durch den Bundesrat nicht Gegenstand sein. (FR)

Zusätzlicher Absatz 3, wonach die Information der Bevölkerung in Absprache und Koordination mit den Kantonen erfolgt. (AG, AI, BS, GL, LU, NW, SH, SG, SO, SZ, UR, ZG, KPABC, KomABC; sinngemäss ZH)

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Ereignisse mit erhöhter Radioaktivität

Artikel 10 Einsatz

Generelle Bemerkung zur Regelung des Einsatzes: Die Artikel 10, 13, 16 und 19 sollten aufeinander abgestimmt, allenfalls in den allgemeinen Teil verlegt werden (ausser es ist beabsichtigt, einen grundsätzlichen Unterschied für den Einsatz zu unterstreichen). Generell sollte der Einsatz des Bundesführungsorgans „auf Antrag von und im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen oder auf Antrag des zuständigen Departements“ erfolgen. (AG, AI, GL,

GR, NW, SG, SZ, UR, ZG, KPABC; sinngemäss FR, TG; betreffend Einsatz des Bundesführungsorgans sinngemäss OW; sinngemäss betreffend Art. 10 und 13 FR)

Der Einsatz des Bundesführungsorgans ABCN muss zwingend auf das Dosis-Massnahmenkonzept abgestützt werden. (BE)

Die unterschiedlichen Einsatzkompetenzen des Bundesführungsorgans ABCN bei den verschiedenen Ereignissen (Art. 10, 13, 16 und 19) führen zur Verwirrung; es müsste zusätzlich je einen separaten Abschnitt für die Vorbereitung und den Einsatz des Bundesführungsorgans ABCN geben. (AMZ ZH)

Artikel 11 Aufgaben

Andere Formulierung für den Titel (des 3. Abschnittes): „*Besondere Bestimmungen für Ereignisse mit erheblichen Freisetzungen von Radioaktivität*“ (GSKL, KKW Gösigen)

Absatz 1

Vorschlag für eine neue Formulierung: „*Der Bundesrat ordnet Schutzmassnahmen bei zu erwartenden oder bereits eingetretenen erheblichen Freisetzungen von Radioaktivität an.*“ (GSKL, KKW Gösigen)

Absatz 2

Bst. d: Die Information an die Bevölkerung muss zwingend mit den betroffenen Kantonen abgesprochen sein. (BL, LU)

Absatz 3

Streichen, da zu vermeidende Doppelspurigkeit zu den anderen Informationsemitenten der Verordnung. (GSKL, KKW Gösigen)

Artikel 12 Mittel

Allgemein

In einem zusätzlichen Buchstaben ist auch die elektronische Lagedarstellung (ELD) aufzuführen. (AG, AI, BS, GL, NW, SG, SH, SZ, UR, ZG, ZH, KPABC)

Partnerin der Kantone in aussergewöhnlichen Situationen ist die NAZ. In der gesamten Verordnung wird aber die NAZ nirgends erwähnt, was kontraproduktiv ist und zu einem gravierenden Wissensverlust führen würde. (FR, auch in Bezug auf Art. 15, 18 und 21)

Werden in der Verordnung auch die Mittel der Kantone aufgeführt, so sind auch diese, zum Beispiel die Zivilschutzorganisationen, aufzuführen. (OW)

Die Schnittstellen zu den Mitteln der Kantone sind zu klären (gilt auch für die Art. 15, 18 und 21). Die Buchstaben b und c sind zusammenzufassen, c enthält b. Bei den Artikeln 15 und 21 müsste gleich vorgegangen werden, da es dort auch Probenahmen geben kann. (KomABC)

Bst. a: Die Differenz zum Entwurf der Notfallschutzverordnung bezüglich Zuständigkeit für die Ausbreitungsrechnungen ist sachgerecht zu beheben. (KNS)

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für biologische Schadenereignisse

Artikel 13 Einsatz

Generelle Bemerkung zur Regelung des Einsatzes : vgl. Bemerkungen unter Artikel 10 oben.

Neue Formulierung, als Alternative zum Vorschlag betreffend Regelung des Einsatzes (Art. 10): „*In besonderen und ausserordentlichen Lagen kann das BFO ABCN auf Antrag des zuständigen Departements (EDI, EVD, UVEK) oder im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen bei Einsätzen die Koordination oder Führung übernehmen.*“ (AI, BS, GL, NW, SZ, UR, ZG, KPABC; sinngemäss BL, SO, ZH)

Artikel 14 Aufgaben

Vorschlag, den Absatz wie folgt zu ergänzen: „*das BVET bei tierpathogenen Organismen und Zoonosen.*“ (FR)

Die Information der Bevölkerung muss in Absprache und Koordination mit den betroffenen Kantonen erfolgen. (LU)

Ergänzung, wonach das Bundesführungsorgan ABCN die Kantone auch bei biologischen Schadensereignissen unterstützt, sofern dies beantragt wird (analog Art. 17). (TG)

Artikel 15 Mittel

In einem zusätzlichen Buchstaben ist auch die elektronische Lagedarstellung (ELD) aufzuführen. (AG, AI, BS, GL, NW, SG, SH, SZ, UR, ZG, ZH, KPABC)

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für chemische Schadenereignisse

Artikel 16 Einsatz

Generelle Bemerkung zur Regelung des Einsatzes: vgl. Bemerkungen unter Artikel 10 oben.

Formulierungsvorschlag: „*In besonderen und ausserordentlichen Lagen kann das BFO ABCN auf Antrag beziehungsweise mit Einwilligung der betroffenen Kantone bei Einsätzen die Koordination, allenfalls auch die Führung übernehmen.*“ (AG)

Soll das Bundesführungsorgan bei Einsätzen die Koordination, allenfalls auch die Führung übernehmen, kann das nur auf Antrag der betroffenen Kantone geschehen. (BL)

Artikel 17 Aufgaben

Absatz 2

Bst. c:

Die Information der Bevölkerung und das Betreiben einer Hotline darf nur in Absprache mit den betroffenen Kantonen durchgeführt werden. (BL)

Gemäss den Artikeln 17 und 20 betreiben sowohl das BABS als auch das BAFU eine Hotline; wenn eine Koordination erreicht werden soll, muss zwingend eine einzige Hotline des Bundes bzw. des Bundesführungsorgans geschaffen werden. (TG; sinngemäss SG)

Artikel 18 Mittel

In einem zusätzlichen Buchstaben ist auch die elektronische Lagedarstellung (ELD) aufzuführen. (AG, AI, BS, GL, NW, SG, SH, SZ, UR, ZG, ZH, KPABC)

Explizite Erwähnung der Unterstützung der Kantone durch den Bund in einem zusätzlichen Buchstaben. (GE)

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Naturereignisse

Artikel 19 Einsatz

Generelle Bemerkung zur Regelung des Einsatzes : vgl. Bemerkungen unter Artikel 10 oben.

Formulierungsvorschlag, entsprechend den Bemerkungen zu den Artikeln 13 und 16: „*In besonderen und ausserordentlichen Lagen kann das BFO ABCN, auf Antrag der betroffenen Kantone, bei Einsätzen die Koordination, allenfalls auch die Führung übernehmen.*“ (BL, AMB BL; sinngemäss TG)

Formulierungsvorschlag, analog Artikel 16: „*In besonderen und ausserordentlichen Lagen kann das BFO ABCN auf Antrag beziehungsweise mit Einwilligung der betroffenen Kantone bei Einsätzen die Koordination, allenfalls auch die Führung übernehmen.*“ (AG)

Artikel 20 Aufgaben

Gestützt auf das Projekt OWARNA könnte es Sinn machen, auch den Erdbebendienst stärker in diese Koordination einzubinden. (BE)

Absatz 1

Die Bedeutung des Begriffs „Vorbereitungen“ präzisieren und den Ausdruck „Lenkungsausschuss“ durch „Fachstab für Naturgefahren des BFO (NATGEF) ersetzen.“ (VS)

Absatz 2

Zum Betrieb einer Hotline durch das BAFU sind klare Abgrenzungskriterien zu Hotlines auf Stufe Kanton / Gemeinden festlegen, allenfalls ist eher von Kontaktstellen zu sprechen. (SZ; sinngemäss bezüglich Abgrenzungskriterien FR)

Gemäss den Artikeln 17 und 20 betreiben sowohl das BABS als auch das BAFU eine Hotline; wenn eine Koordination erreicht werden soll, muss zwingend eine einzige Hotline des Bundes bzw. des Bundesführungsorgans geschaffen werden. (TG; sinngemäss SG)

Formulierungsvorschlag: „Das BAFU stellt via NAZ der Bevölkerung sowie den kantonalen Führungsorganen bei Ereignissen eine Informations-Hotline zur Verfügung.“ (VS)

Artikel 21 Mittel

In einem zusätzlichen Buchstaben ist auch die elektronische Lagedarstellung (ELD) aufzuführen. (AG, AI, BS, GL, NW, SG, SH, SZ, UR, ZG, ZH, KPABC)

Konsequenterweise müsste, da die Informationsplattform GIN rechtlich verankert wird, auch die ELD aufgeführt werden. (BE, FR)

Die Rolle der NAZ muss geklärt werden, ebenso die Mittel, die den Kantonen bei ABCN-Ereignissen zur Verfügung stehen. (GE)

Bst. a:

Zumindest in den Erläuterungen ist auf die Zusammensetzung und die Funktion des Fachstabes Naturgefahren einzugehen. (SO)

Den Ausdruck “état-major spécialisé Dangers naturels“ im französischen Text durch “cellule spécialisée dangers naturels (DANAT)“ ersetzen. (VS)

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 22 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Eine Erweiterung der Zuständigkeit der NAZ in Zusammenhang mit N-Ereignissen und eine entsprechende Ergänzung der VNAZ sollten geprüft werden. (KNS)

Artikel 23 Inkrafttreten

Zu diesem Artikel sind keine Eingaben eingegangen.

Anhang 1 (Art. 11 Abs. 1)

Dosis - Massnahmenkonzept (DMK)

Allgemein

Das DMS soll in die Strahlenschutzverordnung integriert werden. (BS, KSR, KNS, KomABC)

Die Neufassung wird ausdrücklich begrüsst. (BE, KomABC)

Die Harmonisierung mit den Regelungen der europäischen Nachbarstaaten wird begrüsst. (BE, LU; sinngemäss KomABC)

Das DMK soll umfassend mit Deutschland bzw. dem Bundesland Baden-Württemberg abgestimmt werden. (KNS)

Das DMK in der vorliegenden Form ist nicht ausgereift, insbesondere hinsichtlich der Thematik Evakuierung. (KNS)

Durch die neuen eindeutigen Dosissschwellen wird eine Optimierung erwartet. (BE)

Anhang 1 enthält noch zahlreiche Fragezeichen und kann in der gegenwärtigen Form nicht beurteilt werden. (FR)

Die vorsorglichen Massnahmen in der Landwirtschaft werden ausdrücklich begrüsst. (SBV)

Ziffer 4

Antrag, das bisherige Konzept einer unteren Dosissschwelle (UDS) und einer oberen Dosissschwelle (ODS) mit den Dosisbändern gemäss geltender VEOR beizubehalten. (GSKL, KKW Gösigen)

Ziffer 5

Die Aufhebung der Dosis-Bandbreite für die Anordnung von Massnahmen ist angemessen. (KSR)

Es wäre sinnvoll, im DMK nur eine Grösse, nämlich die effektive Dosis, zu verwenden. (BL)

Antrag, die erste Zeile der Tabelle zu streichen, da die besondere Dosissschwelle für die Personengruppen Schwangere, Kinder, Jugendliche weder durchführbar noch gerechtfertigt ist. (GSKL, KKW Gösigen)

Pragmatische Formulierung der zweiten Massnahme: „Für alle Personen der Bevölkerung Aufenthalt im Haus.“ (KSR; sinngemäss KomABC)

Die aufgeführten Punkte „Aufenthalt im Haus, Keller oder wenn vorhanden im Schutzraum“ sowie „Evakuierung“ sollen nicht explizit aufgeführt werden. (BS)

Änderung der Beschreibung der Schutzmassnahmen wie folgt: „Evakuierung, sofern geschützter Aufenthalt nicht länger möglich / zumutbar.“ (GSKL, KKW Gösigen)

Im Bereich „Evakuierung“ muss die ABCN-Einsatzverordnung mit der Notfallschutzverordnung abgeglichen werden. (AG)

Der Begriff der vorsorglichen Evakuierung ist in der ABCN-Einsatzverordnung und in der Notfallschutzverordnung widersprüchlich definiert. (KomABC)

Der Systemwechsel von der vertikalen Evakuierung (Schutzräume) zur horizontalen Evakuierung ist ein massiver Systemwechsel und auf dessen Umsetzbarkeit zu überprüfen. (SG)

Anregung, auch die nachträgliche Evakuierung im Forschungsprojekt zu berücksichtigen und zu klären. (KSR)

Ziffer 7

Das vorsorgliche Ernte- und Weideverbot ist eine sehr wichtige und sinnvolle Neuerung. (BE; sinngemäss LU)

Präzisierung: „Diese Massnahme gilt für den KKW-Unfall in der Schweiz.“ Ersatz des letzten Satzes: „Höchstwerte zur Kontamination von Lebensmitteln mit Radionukliden und entsprechende Massnahmen bei deren Überschreitung ergeben sich aus der Lebensmittelgesetzgebung.“ (AG)

Die vorsorgliche Anordnung des Ernte- und Weideverbots in Windrichtung bis zum Alpenkamm, wenn um das KKL wegen Edelgasabgabe eine $E > 1 \text{ mSv}$ erreicht worden ist, ist übertrieben, da Edelgase zu keiner Bodenkontamination führen. (BL)